

Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 31.05.2021

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172) sowie §§ 27 Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1980 (GV.NRW.S.528) in der aktuellen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 11.05.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 31.05.2021 erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 04.07.2021 anl. des Kräutertages,
2. am 18.07.2021 anl. der traditionellen Kirmes,
3. am 08.08.2021 anl. des Stadtfestes mit Country- und Weinfest,
4. am 05.09.2021 anl. des Michaels- und Bauernmarktes,
5. am 10.10.2021 anl. des Herbstfestes inkl. Streetfoodfestivals,
6. am 07.11.2021 anl. des Familien- und Flaggenfestes,

und

7. am 05.12.2021 anl. des Weihnachtsmarktes,

soweit diese unmittelbar an die nachfolgend bezeichneten und in der Anlage farblich dargestellten Straßen angrenzen:

- Werther Straße,
- Entenmarkt,
- Johannisstraße,
- Markt,
- Marktstraße,
- Fibergasse,
- Orchheimer Straße,
- Stumpfgasse,
- In der Dreimühle und
- Trierer Straße (vor Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 17).“

(2) Die Festsetzung der Sonntagsöffnungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 7 dieser Satzung erfolgt im Einzelfall nur dann, soweit die Bundes- und Landesinfektionsschutzgesetze die Durchführung einer Veranstaltung zulassen und eine Einzelfallprüfung durch das Ordnungsamt, den Veranstalter sowie weitere ggfs. zu beteiligten Behörden ebenfalls keine Bedenken ergibt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel in Kraft.

Anlage zu § 1

